jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/5/29 2Ob302/56, 5Ob52/03p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1956

Norm

EO §1 Z13 IIL
GBG §38c
GBG §41b
VVG §3 Abs2

Rechtssatz

Wenn die obigen Bestimmungen in Einklang gebracht werden, so muß es für die Rechtfertigung einer im Sinne des § 38 lit c GBG erwirkten Vormerkung als hinreichend angesehen werden, wenn der bei der Vormerkung vorliegende unvollständige Tatbestand durch Beibringung eines mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen Rückstandsausweises, auf Grund dessen ein Pfandrecht zwangsweise einverleibt werden könnte, ergänzt wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 302/56
  Entscheidungstext OGH 29.05.1956 2 Ob 302/56
- 5 Ob 52/03p
  Entscheidungstext OGH 31.03.2003 5 Ob 52/03p
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0000218

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at